

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Emil Sänze AfD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

**Wahlvoraussetzungen für ehrenamtliche Verwaltungsrichter**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kandidaten respektive Kandidatinnen standen nach ihrer Kenntnis auf jeweils welchen (beispielsweise von politischen Parteien über die Landkreise/Stadtkreise eingereichten) Vorschlagslisten dem zuständigen Wahlausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts Freiburg am 1. Juli 2025 für wie viele mittels dieser Wahl zu besetzende ehrenamtliche Richterstellen zur Verfügung?
2. Analog zu Frage 1 – wie viele Personen „welcher Bevölkerungsschichten“ (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: Geschlecht, Alter, Beruf, jeweilige Vorschlagslisten-Zugehörigkeit samt Vorschlag durch welche politische Partei im Rahmen der Vorschlagsliste) wurden nach ihrer Kenntnis am 1. Juli 2025 zu ehrenamtlichen Richtern des Verwaltungsgerichts Freiburg gewählt?
3. Gibt es (oder gibt es nicht) nach ihrer Kenntnis über die in Abschnitt 5.1 des „Leitfadens für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Ministeriums der Justiz und für Migration vom Juni 2025 genannten rechtlichen Ausschlussgründe für eine Berufung zum ehrenamtlichen Verwaltungsrichter hinaus weitere a) rechtliche (in Abschnitt 5.1 nicht angeführte) Ausschlussgründe oder b) gegebenenfalls nicht durch veröffentlichte Rechtsnormen definierte, in der Praxis möglicherweise (beispielsweise als „Gewohnheits-Tatbestand“) wirksame Ausschlussgründe?

4. Bezugnehmend auf Frage 3 sowie unter der Voraussetzung, dass im Übrigen alle formalen Anforderungen an einen Kandidaten nach Abschnitt 5.1 des „Leitfadens“ für eine Berufung als ehrenamtlicher Richter erfüllt wären, respektive dass die dort genannten rechtlichen Ausschlussgründe für eine Berufung nach Abschnitt 5.1 nicht vorlägen – existiert (oder existiert nicht, verrechtlicht oder nicht verrechtlicht, formalisiert oder nicht formalisiert, beispielsweise in Form einer Vorschrift, Anweisung oder „Handreichung“ einer Behörde) eine „Ausschluss-Liste“ von Organisationen oder beispielsweise politischen Vereinigungen oder Parteien, deren Mitglieder oder Listenvorschläge/Kandidaten bei der Berufung ehrenamtlicher Richter grundsätzlich nicht berücksichtigt werden?
5. Bezugnehmend auf Frage 4, bejahendenfalls – auf welcher Rechtsgrundlage fände (oder fände nicht) dieser „Ausschluss per se“ möglicherweise statt?
6. Bezugnehmend auf Frage 4 und Frage 5, bejahendenfalls – nach welcher Maßgabe (denkbar wären beispielsweise: politisch-soziale Anschauungen oder Gesinnungsgründe; Nähe oder Ferne zu bestimmten legalen oder illegalen politischen Vereinigungen; persönlicher wirtschaftlicher Erfolg/Misserfolg; Leumund), die nicht in einer rechtlichen Vorschrift niedergelegt ist, fände dieser „Ausschluss per se“ möglicherweise statt?
7. Bezugnehmend auf Fragen 4, 5 und 6, bejahendenfalls – für welche anderen (ehrenamtlichen oder vergüteten) Funktionen und/oder Anstellungs-, Arbeitsverhältnisse oder Dienstleistungen existieren (oder existieren nicht) möglicherweise „Ausschluss-Listen“ der erfragten Art?
8. Welche Vorteile oder Nachteile, insbesondere im Sinne einer „Befriedung gesellschaftlicher Spaltung“, sieht sie in dem aktuellen Verfahren der Wahl ehrenamtlicher Richter durch einen aus Vertretern der Judikative (Präsident des Verwaltungsgerichts), der Exekutive (von der Landesregierung bestimmter Verwaltungsbeamter) sowie der im Landtag, als der Legislative, vorherrschenden Mehrheit (sieben vom Landtag gewählte Vertrauensleute) gegenüber einer denkbaren unmittelbaren Wahl ehrenamtlicher Richter durch das Wahlvolk, sofern Verfassungs- und Gesetzeslage eine solche Möglichkeit der Direktwahl vorsähen (respektive eine solche Rechtsgrundlage geschaffen würde)?

3.11.2025

Sänze AfD

#### Begründung

Der „Leitfaden für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Ministeriums der Justiz und für Migration vom Juni 2025 beschreibt rechtliche Anforderungen an Kandidaten sowie die Rechtsstellung der gewählten ehrenamtlichen Richter (Zitat: „Die ehrenamtlichen Richter sind ein demokratisches Element der Rechtsprechung“ (...), „Alle Richter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur dem Gesetz unterworfen.“). Abschnitt 5.1 regelt die Wahl ehrenamtlicher Richter, die Zusammensetzung des Wahlausschusses (Zitat: „Wahlausschuss, der aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben vom Landtag gewählten Vertrauensleuten besteht“), die Voraussetzungen zur Wählbarkeit der Kandidaten, respektive rechtliche Ausschlussgründe von der Wählbarkeit. Die Zusammensetzung des vom Landtag gewählten Vertrauensleute-Kontingents innerhalb des Wahlausschusses reflektiert folglich die Mehrheitsverhältnisse bei der entsprechenden Abstimmung im Landtag. Abschnitt 5.3 zitiert den individuell zu leistenden Amtseid auf Grundgesetz, Landesverfassung, Gesetze, Unparteilichkeit, Wahrheit, Gerechtigkeit, sowie fakultativen Gottesbezug. Am 8. Juli 2025 erhielt eine Kandidatin (Wahlvorschlag der Alternative für

Deutschland, AfD) für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin des Verwaltungsgerichts Freiburg vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Freiburg (Aktenzeichen E 1223/1a) den Bescheid, sie sei vom Ausschuss nicht gewählt worden. Der Ausschuss habe sich, Zitat: „(...) vornehmlich von dem Gedanken leiten lassen, möglichst alle Bevölkerungsschichten nach Alter, Geschlecht und Beruf zu berücksichtigen (...).“ Ob neben diesen erwähnten und betonten „vornehmlichen Leitgedanken“ auch andere ausschlaggebende Motive vorlagen, wurde in dem Schreiben nicht mitgeteilt. Die Kandidatin ist als Unternehmerin selbstständig und erfüllte die in Abschnitten 5.1 Kriterien der Wählbarkeit. Rechtliche Ausschlusskriterien nach Abschnitt 5.1 (Vorstrafen oder ähnliches) lagen nicht vor. Es interessiert zuvorderst, welcher „repräsentative Ausschnitt der Bevölkerung“ als Kandidaten zur Wahl stand.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie viele Kandidaten respektive Kandidatinnen standen nach ihrer Kenntnis auf jeweils welchen (beispielsweise von politischen Parteien über die Landkreise/ Stadtkreise eingereichten) Vorschlagslisten dem zuständigen Wahlausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts Freiburg am 1. Juli 2025 für wie viele mittels dieser Wahl zu besetzende ehrenamtliche Richterstellen zur Verfügung?*

Zu 1.:

Der Wahlausschuss wählte die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts Freiburg am 1. Juli 2025 nach § 29 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den Vorschlagslisten, die der Stadtkreis Freiburg und die Landkreise im Regierungsbezirk Freiburg nach § 28 VwGO aufzustellen hatten. Die Anzahl der Personen, die in die Vorschlagslisten aufzunehmen waren, hatte der Wahlausschuss zuvor nach § 28 Satz 2 VwGO für den Stadtkreis Freiburg und jeden Landkreis im Regierungsbezirk Freiburg nach dem Anteil der Wohnbevölkerung des Stadtkreises und des jeweiligen Landkreises an der Wohnbevölkerung des Regierungsbezirks bestimmt. Dabei hatte er nach § 28 Satz 3 VwGO die doppelte Anzahl der vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Freiburg nach § 27 VwGO bestimmten Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugrunde gelegt. Der Präsident des Verwaltungsgerichts Freiburg hatte die Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die für das Verwaltungsgericht Freiburg erforderlich sind, auf 146 festgesetzt. Für die Wahl dieser 146 ehrenamtlichen Richterinnen und Richter enthielten die vom Stadtkreis Freiburg und den Landkreisen im Regierungsbezirk Freiburg aufgestellten Vorschlagslisten demgemäß insgesamt 292 Wahlvorschläge. Im Einzelnen enthielten die Vorschlagslisten des Stadtkreises und der Landkreise die folgende Anzahl an Personen:

- Stadtkreis Freiburg: 30 Personen
- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: 34 Personen
- Landkreis Emmendingen: 22 Personen
- Landkreis Konstanz: 36 Personen
- Landkreis Lörrach: 30 Personen
- Landkreis Ortenaukreis: 56 Personen
- Landkreis Rottweil: 18 Personen
- Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis: 26 Personen
- Landkreis Tuttlingen: 18 Personen
- Landkreis Waldshut: 22 Personen

Über die von dem Stadtkreis Freiburg und den Landkreisen im Regierungsbezirk Freiburg aufgestellten Vorschlagslisten hinaus lagen dem Wahlausschuss keine Vorschlagslisten vor.

*2. Analog zu Frage 1 – wie viele Personen „welcher Bevölkerungsschichten“ (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: Geschlecht, Alter, Beruf, jeweilige Vorschlagslisten-Zugehörigkeit samt Vorschlag durch welche politische Partei im Rahmen der Vorschlagsliste) wurden nach ihrer Kenntnis am 1. Juli 2025 zu ehrenamtlichen Richtern des Verwaltungsgerichts Freiburg gewählt?*

Zu 2.:

Von den am 1. Juli 2025 gewählten 146 ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern des Verwaltungsgerichts Freiburg sind 41 Prozent weiblich und 59 Prozent männlich. Soweit bekannt – teilweise waren die Geburtstage der vorgeschlagenen Personen in den Vorschlagslisten nicht enthalten – waren die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Zeitpunkt der Wahl zwischen 28 und 76 Jahre alt. Am stärksten vertreten sind die Geburtsjahrgänge von 1960 bis 1969 (41 Prozent); die 1990er-Geburtsjahrgänge sind am schwächsten repräsentiert (7 Prozent). Die beruflichen Hintergründe der gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind vielfältig. Sie reichen von Berufen in der Landwirtschaft und dem Weinbau über verschiedene Handwerksberufe und Berufe im Dienstleistungsbereich bis zu einer Vielzahl von Selbstständigen. Wegen der Einzelheiten wird auf die als *Anlage* beigefügte Tabelle verwiesen.

Aus den von dem Stadtkreis Freiburg und den Landkreisen im Regierungsbezirk Freiburg aufgestellten Vorschlagslisten ergibt sich nicht und dem Wahlausschuss ist auch sonst nicht bekannt, von welchen politischen Parteien die Personen für die Vorschlagslisten vorgeschlagen wurden.

*3. Gibt es (oder gibt es nicht) nach ihrer Kenntnis über die in Abschnitt 5.1 des „Leitfadens für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Ministeriums der Justiz und für Migration vom Juni 2025 genannten rechtlichen Ausschlussgründe für eine Berufung zum ehrenamtlichen Verwaltungsrichter hinaus weitere a) rechtliche (in Abschnitt 5.1 nicht angeführte) Ausschlussgründe oder b) gegebenenfalls nicht durch veröffentlichte Rechtsnormen definierte, in der Praxis möglicherweise (beispielsweise als „Gewohnheits-Tatbestand“) wirksame Ausschlussgründe?*

Zu 3.:

Die in Abschnitt 5.1 des Leitfadens für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Ministeriums der Justiz und für Migration genannten Voraussetzungen, Ausschlussgründe und Hinderungsgründe für die Berufung in das ehrenamtliche Richteramt entsprechen dem Inhalt der §§ 20 bis 22 VwGO. Darüber hinaus soll nach § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 StUG gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist. Ferner darf nach § 13a des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in das ehrenamtliche Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Daneben gibt es auch in der Praxis keine weiteren Ausschlussgründe für die Berufung in das ehrenamtliche Richteramt. Insbesondere wenden die Wahlausschüsse bei den Verwaltungsgerichten keine außerrechtlichen Ausschlussgründe an.

4. Bezugnehmend auf Frage 3 sowie unter der Voraussetzung, dass im Übrigen alle formalen Anforderungen an einen Kandidaten nach Abschnitt 5.1 des „Leitfadens“ für eine Berufung als ehrenamtlicher Richter erfüllt wären, respektive dass die dort genannten rechtlichen Ausschlussgründe für eine Berufung nach Abschnitt 5.1 nicht vorlägen – existiert (oder existiert nicht, verrechtlicht oder nicht verrechtlicht, formalisiert oder nicht formalisiert, beispielsweise in Form einer Vorschrift, Anweisung oder „Handreichung“ einer Behörde) eine „Ausschluss-Liste“ von Organisationen oder beispielsweise politischen Vereinigungen oder Parteien, deren Mitglieder oder Listenvorschläge/Kandidaten bei der Berufung ehrenamtlicher Richter grundsätzlich nicht berücksichtigt werden?
5. Bezugnehmend auf Frage 4, bejahendenfalls – auf welcher Rechtsgrundlage fände (oder fände nicht) dieser „Ausschluss per se“ möglicherweise statt?
6. Bezugnehmend auf Frage 4 und Frage 5, bejahendenfalls – nach welcher Maßgabe (denkbar wären beispielsweise: politisch-soziale Anschauungen oder Gissungsgründe; Nähe oder Ferne zu bestimmten legalen oder illegalen politischen Vereinigungen; persönlicher wirtschaftlicher Erfolg/Misserfolg; Leumund), die nicht in einer rechtlichen Vorschrift niedergelegt ist, fände dieser „Ausschluss per se“ möglicherweise statt?

Zu 4. bis 6.:

Die Fragen 4 bis 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wahlausschüsse bei den Verwaltungsgerichten verwenden keine „Ausschluss-Listen“ in der in Frage 4 beschriebenen Art. Von einer Beantwortung der Fragen 5 und 6 wird deshalb abgesehen.

7. Bezugnehmend auf Fragen 4, 5 und 6, bejahendenfalls – für welche anderen (ehrenamtlichen oder vergüteten) Funktionen und/oder Anstellungs-, Arbeitsverhältnisse oder Dienstleistungen existieren (oder existieren nicht) möglicherweise „Ausschluss-Listen“ der erfragten Art?

Zu 7.:

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration existieren keine „Ausschluss-Listen“ in der in Frage 4 beschriebenen Art.

8. Welche Vorteile oder Nachteile, insbesondere im Sinne einer „Befriedung gesellschaftlicher Spaltung“, sieht sie in dem aktuellen Verfahren der Wahl ehrenamtlicher Richter durch einen aus Vertretern der Judikative (Präsident des Verwaltungsgerichts), der Exekutive (von der Landesregierung bestimmter Verwaltungsbeamter) sowie der im Landtag, als der Legislative, vorherrschenden Mehrheit (sieben vom Landtag gewählte Vertrauensleute) gegenüber einer denkbaren unmittelbaren Wahl ehrenamtlicher Richter durch das Wahlvolk, sofern Verfassungs- und Gesetzeslage eine solche Möglichkeit der Direktwahl vorsähen (respektive eine solche Rechtsgrundlage geschaffen würde)?

Zu 8.:

Das Verfahren zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten ist bundesgesetzlich und dort in den §§ 25 bis 29 VwGO geregelt. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten werden danach von einem Wahlausschuss, der aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben vom Landtag gewählten Vertrauensleuten besteht (§ 26 VwGO), jeweils für fünf Jahre (§ 25 VwGO) aus Vorschlagslisten der Landkreise und der Stadtkreise (§ 28 VwGO) mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen gewählt (§ 29 VwGO). Der Präsident des Verwaltungsgerichts bestimmt die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, und zwar derart, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§ 27 VwGO).

Der Gesetzgeber der Verwaltungsgerichtsordnung hat sich hinsichtlich der Vorschriften zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten an den – ähnlich ausgestalteten – Vorgaben der §§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Wahl der Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit orientiert (vgl. BT-Drs. 3/55, S. 29). Das in den §§ 28 und 29 VwGO geregelte Wahlverfahren soll eine zu enge personelle Verzahnung zwischen den Organen der rechtsprechenden und der vollziehenden Gewalt verhindern (vgl. Ziekow in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 6. Auflage 2025, § 28 Rn. 7; Panzer in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht – VwGO, Werkstand: 47. EL Februar 2025, § 28 Rn. 2). Weiter soll sichergestellt werden, dass die jeweilige Vertretungskörperschaft im Rahmen der Aufstellung der Vorschlagslisten durch eine möglichst individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bietet (vgl. Ziekow in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 6. Auflage 2025, § 28 Rn. 7).

Aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Migration besteht derzeit keine Erforderlichkeit, das beschriebene Verfahren zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten abweichend zu regeln. Es sind auch keine in diese Richtung gehenden Bundesratsinitiativen anderer Länder oder der Bundesregierung bekannt.

Gentges  
Ministerin der Justiz  
und für Migration

<b>Beruf und Geschlecht</b>	<b>Altersstufe zum 1. Juli 2025 in Lebensjahren</b>	<b>Vorschlagsliste</b>
Fachfußpflegerin	50 bis 59	Schwarzwald-Baar-Kreis
Arzt	60 bis 69	Schwarzwald-Baar-Kreis
Unternehmerin	50 bis 59	Schwarzwald-Baar-Kreis
Schornsteinfeger	60 bis 69	Schwarzwald-Baar-Kreis
Gelernte Verwaltungsfachangestellte/Hauswirtschaftsmeisterin	60 bis 69	Schwarzwald-Baar-Kreis
Bauingenieur, Prüfingenieur für Bautechnik	60 bis 69	Schwarzwald-Baar-Kreis
Agraringenieur	60 bis 69	Schwarzwald-Baar-Kreis
Apothekerin	60 bis 69	Schwarzwald-Baar-Kreis
Bilanzbuchhalterin	60 bis 69	Schwarzwald-Baar-Kreis
Bankfachwirtin	50 bis 59	Schwarzwald-Baar-Kreis
Podologin (B. Sc.)	60 bis 69	Schwarzwald-Baar-Kreis
Steuerfachwirtin	60 bis 69	Schwarzwald-Baar-Kreis
Elektrotechnik-Ingenieur	30 bis 39	Ortenaukreis
Rentner	Ab 70	Ortenaukreis
Betriebswirt, Geschäftsführer	30 bis 39	Ortenaukreis
Sparkassenfachwirt i. R.	60 bis 69	Ortenaukreis
Winzermeister/Rentner	60 bis 69	Ortenaukreis
Kommunikationsdesignerin (B. A.)	40 bis 49	Ortenaukreis
Freier Architekt	50 bis 59	Ortenaukreis
Regionalverkaufsleiter	30 bis 39	Ortenaukreis
Betriebswirtin	50 bis 59	Ortenaukreis
Sozialarbeiter i. R.	60 bis 69	Ortenaukreis
Vorständin Diakonie ambulant Schwarzwald-Baar	60 bis 69	Ortenaukreis
Selbstständiger Landwirtschaftsgärtner	50 bis 59	Ortenaukreis
Selbstständiger Kaufmann	60 bis 69	Stadt Freiburg
Friseurmeisterin	50 bis 59	Stadt Freiburg
Kaufmännische Angestellte	50 bis 59	Stadt Freiburg
Barista	Unter 30	Stadt Freiburg
Qualitätsmanager in der Pharmazeutischen Industrie	30 bis 39	Stadt Freiburg
Krankenschwester	30 bis 39	Stadt Freiburg
Chemikerin	50 bis 59	Stadt Freiburg
Studentin Mikrosystemtechnik (M. Sc.)	Unter 30	Stadt Freiburg
Steuer- und Prüfungsassistentin	Unter 30	Stadt Freiburg

<b>Beruf und Geschlecht</b>	<b>Altersstufe zum 1. Juli 2025 in Lebensjahren</b>	<b>Vorschlagsliste</b>
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei der Ökostromgruppe Freiburg	30 bis 39	Stadt Freiburg
Metalblasinstrumentenmacher	50 bis 59	Stadt Freiburg
Zusteller Post	60 bis 69	Stadt Freiburg
Manager in der pharmazeutischen Industrie	50 bis 59	Stadt Freiburg
Typographin	50 bis 59	Stadt Freiburg
Dipl.-Bankbetriebswirt	60 bis 69	Stadt Freiburg
Unternehmer	30 bis 39	Stadt Freiburg
Bankkaufmann	50 bis 59	Breisgau-Hochschwarzwald
IT-Administratorin	60 bis 69	Breisgau-Hochschwarzwald
Kaufmännischer Leiter (CFO)	60 bis 69	Breisgau-Hochschwarzwald
Unternehmensberater	60 bis 69	Breisgau-Hochschwarzwald
Stellv. Geschäftsführer	40 bis 49	Breisgau-Hochschwarzwald
Dipl.-Politologe	50 bis 59	Breisgau-Hochschwarzwald
Kauffrau	60 bis 69	Breisgau-Hochschwarzwald
Techn. Angestellter	40 bis 49	Breisgau-Hochschwarzwald
Web-Designer	60 bis 69	Breisgau-Hochschwarzwald
Kranken- und Altenpflegerin i. R.	60 bis 69	Breisgau-Hochschwarzwald
Konditoreifachverkäuferin	50 bis 59	Breisgau-Hochschwarzwald
Selbstständige Einzelhandelskauffrau	40 bis 49	Breisgau-Hochschwarzwald
Industriekaufmann	60 bis 69	Konstanz
Physiker	50 bis 59	Konstanz
Pflegepädagogin	50 bis 59	Konstanz
Hebamme	60 bis 69	Konstanz
Rentner	60 bis 69	Konstanz
Polizeibeamter i. R.	60 bis 69	Konstanz
Bürgermeister i. R.	60 bis 69	Konstanz
Verleger	30 bis 39	Konstanz
Pressereferent	60 bis 69	Konstanz
Lehrerin i. R.	60 bis 69	Konstanz
Kaufmann im Groß- und Außenhandelsmanagement	Unter 30	Konstanz
Bürokaufmann	50 bis 59	Konstanz
Bürgermeister a. D.	50 bis 59	Emmendingen
Ärztin i. R.	60 bis 69	Emmendingen

<b>Beruf und Geschlecht</b>	<b>Altersstufe zum 1. Juli 2025 in Lebensjahren</b>	<b>Vorschlagsliste</b>
Medizinische Technische Assistentin	50 bis 59	Emmendingen
Metzgermeister	50 bis 59	Emmendingen
Kosmetikerin	60 bis 69	Emmendingen
Ärztin i. R.	60 bis 69	Breisgau-Hochschwarzwald
Dipl.-Informationswirt	40 bis 49	Breisgau-Hochschwarzwald
Zahnärztin	50 bis 59	Emmendingen
Schreinermeister, Bestattungsunternehmer	60 bis 69	Emmendingen
Betriebswirtin (VWA)	50 bis 59	Emmendingen
Hebamme	60 bis 69	Emmendingen
Dipl.-Volkswirtin	50 bis 59	Emmendingen
Ortsvorsteherin	60 bis 69	Lörrach
Journalistin im Ruhestand	60 bis 69	Lörrach
Verwaltungsleiter	30 bis 39	Lörrach
Bürgermeister a. D.	Ab 70	Lörrach
Dipl.-Ökonomin	60 bis 69	Lörrach
Dipl.-Wirtschaftsingenieurin	60 bis 69	Lörrach
Immobilienverwalter	30 bis 39	Lörrach
Bürgermeisterin a. D.	60 bis 69	Lörrach
Hotelkauffrau	40 bis 49	Lörrach
Landwirtschaftsmeister	60 bis 69	Lörrach
Sozialarbeiterin in Rente	60 bis 69	Lörrach
Bürgermeisterin a.D.	60 bis 69	Lörrach
Landwirtschaftsmeister	50 bis 59	Ortenaukreis
Zimmermeister, Betriebswirt des Handwerks	50 bis 59	Ortenaukreis
Laborleiter i.R.	60 bis 69	Ortenaukreis
Musiklehrer freiberuflich	60 bis 69	Ortenaukreis
Schreinermeister	60 bis 69	Ortenaukreis
Schornsteinfegermeister/Geschäftsführer	50 bis 59	Ortenaukreis
Kalkulator	40 bis 49	Ortenaukreis
Dipl.-Verwaltungswirt/Bürgermeister a. D.	Ab 70	Ortenaukreis
Sparkassenkauffrau i. R.	Ab 70	Ortenaukreis
Erster Kriminalhauptkommissar i. R.	60 bis 69	Ortenaukreis
Kaufmännisch Technischer Angestellter	30 bis 39	Ortenaukreis

Beruf und Geschlecht	Altersstufe zum 1. Juli 2025 in Lebensjahren	Vorschlagsliste
Winzermeister	60 bis 69	Breisgau-Hochschwarzwald
Bürgermeister a. D.	Ab 70	Rottweil
Bauleiter	50 bis 59	Rottweil
Lehrerin i. R.	Ab 70	Breisgau-Hochschwarzwald
Speditionskaufmann	60 bis 69	Schwarzwaldbaar-Kreis
Regionalleitung	30 bis 39	Rottweil
Selbstständiger Kaufmann	60 bis 69	Tuttlingen
Bürgermeister i. R.	60 bis 69	Tuttlingen
Prokurstin	60 bis 69	Rottweil
Dipl.-Betriebswirtin (FH)	50 bis 59	Rottweil
Immobilienkaufmann	50 bis 59	Rottweil
Bürgermeister a. D.	60 bis 69	Rottweil
Dipl.-Sozialpädagogin	60 bis 69	Tuttlingen
Realschulrektor a. D.	Ab 70	Tuttlingen
Bürgermeister a. D.	60 bis 69	Tuttlingen
IT-Auditor	40 bis 49	Rottweil
Selbstständiger Landwirt	60 bis 69	Rottweil
Pensionär	60 bis 69	Lörrach
Dipl.-Betriebswirt	60 bis 69	Lörrach
Bürgermeister i. R.	60 bis 69	Konstanz
Selbständige Übersetzerin	40 bis 49	Konstanz
Bürokauffrau	40 bis 49	Ortenaukreis
Landwirtschaftsmeister	50 bis 59	Konstanz
Geschäftsführer	40 bis 49	Ortenaukreis
Dipl.-Ingenieur (FH)	50 bis 59	Ortenaukreis
Polizeibeamter i. R.	Ab 70	Lörrach
Wirtschaftsprüferin, Compliance Managerin	50 bis 59	Konstanz
Architekt	50 bis 59	Konstanz
Elektromeister	60 bis 69	Ortenaukreis
Dipl.-Ingenieur Landespflege	50 bis 59	Konstanz
Pflegefachfrau	60 bis 69	Ortenaukreis
Polizeihauptkommissar i. R.	60 bis 69	Waldshut
Dipl.-Pflegefachfrau	Geburtstag nicht mitgeteilt	Waldshut

<b>Beruf und Geschlecht</b>	<b>Altersstufe zum 1. Juli 2025 in Lebensjahren</b>	<b>Vorschlagsliste</b>
Dipl.-Ingenieur und Geschäftsführer	50 bis 59	Waldshut
Zahnhygienetechnikerin	50 bis 59	Waldshut
Techniker für Fertigungstechnik u. Maschinenbau	30 bis 39	Tuttlingen
Betriebswirtin des Handwerks	60 bis 69	Tuttlingen
Bürgermeister a. D.	Geburtstag nicht mitgeteilt	Waldshut
Bürgermeister a. D.	60 bis 69	Waldshut
Kaufmann	50 bis 59	Tuttlingen
Berufsbetreuerin	Ab 70	Waldshut
Mediator	Geburtstag nicht mitgeteilt	Waldshut
Rentnerin	Geburtstag nicht mitgeteilt	Waldshut
Drechslermeister	Ab 70	Tuttlingen
Stellv. Schulleiterin	30 bis 39	Waldshut
Landwirt	60 bis 69	Waldshut
Bürgermeister a. D.	Geburtstag nicht mitgeteilt	Tuttlingen